

Praktikumsordnung im Bachelorstudiengang

Produktgestaltung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
University of Applied Sciences

vom

13.12.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele und Grundsätze
§ 3	Aufgaben des Studierenden
§ 4	Aufgaben der Praktikumsstelle
§ 5	Aufgaben der Hochschule
§ 6	Praktikumsvertrag
§ 7	Wechsel der Praktikumsstelle
§ 8	Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
§ 9	Inkrafttreten

Anlage: Praktikumsvertrag

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung und regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im vierten Semester des Studiums im Bachelorstudiengang Produktgestaltung zu absolvieren ist. Sie wird durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung ergänzt.

§ 2

Ziele und Grundsätze

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule inhaltlich in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 16 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Der Praktikumszeitraum ist in der zweiten Hälfte des 4. Semesters abzuleisten und soll darüber hinaus in den Bereich der vorlesungsfreien Zeit verlängert werden. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Das Projektergebnis ist zu präsentieren und wird nach einem Kolloquium bewertet.
- (2) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Im Idealfall werden die Studierenden die verschiedenen Abteilungen der Organisation kennen lernen und mit deren wesentlichen Funktionen vertraut gemacht werden. Das Praktikum dient dem Kennenlernen und Erproben der verschiedenen Phasen im Gestaltungsprozess. Es sollen Grundkenntnisse in Planungs- und Entwurfsaufgaben sowie die organisatorische Arbeit bei der Abwicklung von Gestaltungsprojekten erworben werden. Der Studierende soll während des Praktikums in ein Team integriert sein und hier die Zusammenhänge einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Designern, Konstrukteuren, Marketingfachleuten und Auftraggebern erkennen und erleben. Das Praktikum soll so das Erlangen von praktischen Erfahrungen in Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Gestaltungsbüros ermögliche und mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut machen.
- (3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät Gestaltung der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden beantragt werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet
 1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und ein Exemplar unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät zu übergeben,

2. die berufspraktische Tätigkeit bis zum Beginn des Prüfungsabschnittes abzuschließen,
 3. das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß bei der Fakultät Gestaltung abzugeben.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und des Praktikumsbeauftragten der Fakultät Gestaltung zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet
1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
 2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
 3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, und Inhalt des Praktikums bezieht und
 4. im erforderlichem Umfang mit der Fakultät Gestaltung zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule, vertreten durch die Fakultät Gestaltung
1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit,
 2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl und beim Finden einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1,
 3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft,
 4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen und
 5. bewertet das Ergebnis der berufspraktischen Tätigkeit.
- (2) Die Fakultät benennt einen Professor als Praktikumsbeauftragten, der
1. die Aktivitäten der Lehrenden der Fakultät in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
 2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
 3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft und
 4. die Ergebnisse der Projektarbeiten in der Fakultät auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle sowie die Mitwirkung der Hochschule.

- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen, sofern die Praktikumsstelle nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges vorgelegt werden.

§ 7

Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges sowie ggf. der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitlimits für die berufspraktische Tätigkeit.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

§ 8

Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit wird bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung erfolgt durch die Maßstäbe „mit Erfolg absolviert“ und „ohne Erfolg“.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt
1. auf der Grundlage des von den Studierenden angefertigten Praktikumsberichtes,
 2. aufgrund des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses und
 3. aufgrund eines Kolloquiums zur berufspraktischen Tätigkeit.

Die Entscheidung trifft der Praktikumsbeauftragte des Studienganges, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der fachlich betreuenden Lehrkraft.

- (3) Der Praktikumsbericht ist von den Studierenden in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Fortgang seiner praktischen Ausbildung anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praktikumsberichtes sind dem Studenten zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft und der Ausbildungsstelle mitzuteilen.
- (4) Wird die berufspraktische Tätigkeit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (5) Eine gleichwertige berufliche Tätigkeit der Studierenden kann ganz oder teilweise auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.
- (6) Ein Antrag auf Anerkennung ist spätestens in der ersten Woche des darauf folgenden Semesters beim zuständigen Praktikumsbeauftragten einzureichen. Der Praktikumsbeauftragte teilt dem Prüfungsamt die Anerkennung/Nichtanerkennung mit.

§ 9
Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung am 30.11.2016 beschlossen und vom Rektorat am 13.12.2016 genehmigt. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

Dresden, den 13.12.2016

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor

Praktikumsvertrag
(Muster)

Zwischen
Firma - Behörde – Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Frau/Herrn
Praktikant/in geb.am

.....
wohnhaft in

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) (HTWD)

im Studiengang

Studiengruppe .. / 07.. /..

der Fakultät

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im vierten Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Produktgestaltung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Ausbildungsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit.

§ 3

Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Praktikumsordnung der Fakultät und dem Informationsblatt genannt sind, mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum auszubilden und zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen;
4. dem Studenten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend gegenzuzeichnen;
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
6. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. dem Betreuer der Fakultät zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie zu Nach- und Wiederholungsprüfungen freizustellen;
8. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen;
9. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr
4. beauftragten Personen nachzukommen;
5. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung,
6. Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge
7. und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
8. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über
9. Betriebsvorgänge geheim zu halten;
10. Projektstatusberichte sorgfältig zu führen und regelmäßig dem Betreuer vorzulegen
11. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung der
12. Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuer

(1) Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

als Betreuer für die Ausbildung des Studenten.

(2) Die HTWD, Fakultät Gestaltung benennt für das vierte Studiensemester

1. Herrn/Frau

Tel.-Nr.

als Praktikumsbeauftragten der Fakultät

2. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch- Siebtes Buch(SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des SGB V § 5 Absatz 1 Nr. 10.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Der Student kann während des Praktikums von der Ausbildungsstelle eine Vergütung erhalten.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.
- (4) Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von€ zu zahlen.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
2. nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung durch die Ausbildungsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(z.B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges,
Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse,
fakultäts- oder ausbildungsstellenspezifische Besonderheiten,
Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem betreuenden Professor der HTWD unmittelbar zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Ausbildungsstelle:

Student:

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTWD

Die HTWD verpflichtet sich, in allen die Ausbildungsdurchführung betreffenden Fragen mit der Ausbildungsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTWD wird die Ausbildungsstelle über alle Fragen, die die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Ausbildungsstelle vornehmen.

.....

Ort, Datum

.....

Der Praktikumsbeauftragte
der Fakultät Gestaltung

Praktikumszeugnis

Studiengang
Produktgestaltung
Bachelor

Nach Beendigung des Praktikums
bitte ein Exemplar zurück
an die Fakultät Gestaltung der

HTW Dresden
Friedrich List Platz 1
01069 Dresden

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift PLZ_Ort

Straße_Hausnummer

Immatrikulationsjahr

Matrikelnummer

hat in der Zeit von bis

bei der Ausbildungsstelle (Name, Anschrift)

in den Abteilungen / Dienststellen / Arbeitsgruppen

das Praktikum innerhalb des vierten Semesters

_____ **mit Erfolg** _____ **ohne Erfolg*** absolviert.

* Begründung

Anzahl Fehltage _____

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten und Firmenstempel